

Reglement über die (punktuelle) Videoüberwachung städtischer Immobilien

vom 1. September 2026

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 16 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 18. März 2008 und Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

erlässt folgendes Reglement

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für den Betrieb der punktuell eingesetzten Videoüberwachung städtischer Immobilien, die im Anhang aufgeführt werden.

² Es regelt insbesondere

- a. die technische Ausgestaltung der Videoüberwachungsanlagen;
- b. die Erkennbarkeit der Videoüberwachungsanlagen;
- c. die Einsichtnahme und Verwendung gespeicherter Videoaufnahmen;
- d. die Evaluation der Videoüberwachungsanlagen;
- e. die Datensicherung;
- f. das Auskunftsrecht;
- g. die Datenvernichtung.

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung nach diesem Reglement bezweckt den präventiven Schutz von Gebäuden und Infrastruktur, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und die Vermeidung von Straftaten.

² Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, kann Strafanzeige erstattet werden.

Art. 3 Verantwortliche Organe

¹ Der Stadtrat entscheidet über den punktuellen Einsatz von Videoüberwachungsanlagen.

² Für die Sichtung von Videoaufnahmen im Ereignisfall ist die Bereichsleitung Sicherheit & öffentlicher Raum oder ihre Stellvertretung verantwortlich.

³ Die im Anhang definierten Stellen übernehmen den technischen Betrieb und Unterhalt.

Art. 4 Arten der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung ist entweder als passive Überwachung ohne Echtzeitsichtung mit der Möglichkeit nachträglicher Auswertung oder als Echtzeitüberwachung ausgestaltet. Weitere Überwachungsarten können im Einzelfall im Anhang definiert werden.

² Eine Videoüberwachung mit automatischer Gesichtserkennung ist unzulässig.

³ Die Videoüberwachung erfolgt grundsätzlich ohne Ton.

⁴ Die für die jeweiligen Standorte geltenden Überwachungsarten sind dem Anhang zu entnehmen.

Art. 5 Verhältnismässigkeit

¹ Die Installation der Videoüberwachung erfolgt erst, nachdem eine Prüfung anderer möglicherweise geeigneter Massnahmen ergeben hat, dass der Einsatz der Anlage verhältnismässig ist.

² Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit obliegt dem Stadtrat, welcher im Rahmen seiner Entscheidungsfindung bei Bedarf die Einschätzungen der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen einholt.

³ Spätestens alle fünf Jahre evaluieren die am Standort der jeweiligen Videoüberwachungsanlagen zuständigen Bereichsleitungen zusammen mit der Bereichsleitung Sicherheit & öffentlicher Raum unter Beizug des kantonalen Datenschutzbeauftragten, ob bereits bestehende Kameras noch verhältnismässig sind. Allfällige Änderungen sind dem Stadtrat zu unterbreiten.

⁴ Es ist durch organisatorische und technische Massnahmen sicherzustellen, dass keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet werden.

Art. 6 Umfang und Betriebszeiten

¹ Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.

² Im Anhang des Reglements werden für jeden Überwachungsstandort folgende Parameter festgelegt:

- a. Ortsbezeichnung (Gebäude, Örtlichkeit, Raum);
- b. Zuständige Stellen;
- c. Art der Überwachung gemäss Art. 4 dieses Reglements;
- d. Anzahl Kameras;
- e. Überwachungszeitraum;
- f. Darstellung und Beschreibung der überwachten Örtlichkeit.

Art. 7 Kennzeichnung

Die Videoüberwachung ist durch gut sichtbare Hinweisschilder, Piktogramme oder gleichwertige Kennzeichnungen anzuzeigen.

Art. 8 Aufzeichnung und Sicherheitsmassnahmen

¹ Die Aufzeichnungen der passiven Videoüberwachungsanlagen werden ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert. Die Echtzeitüberwachung wird nicht gespeichert.

² Die Videoaufnahmen werden durch restriktive technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen angemessen geschützt.

Art. 9 Einsichtnahme und Verwendung

¹ Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Klärung von Ereignissen im Sinne von Art. 2 eingesehen werden.

² Auf Meldung der standortverantwortlichen Person oder ihrer Stellvertretung sichtet die Bereichsleitung Sicherheit & öffentlicher Raum oder ihre Stellvertretung das Ereignis zusammen mit der standortverantwortlichen Person.

³ Vorbehalten bleibt die Einsichtnahme durch die zuständigen Stellen gemäss Art. 3 Abs. 3 im Rahmen der technischen Wartung sowie zur Beurteilung ausgelöster Alarmer.

⁴ Videoaufzeichnungen dürfen nur auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörden an diese herausgegeben werden, eine Herausgabe an weitere Behörden oder Personen ist unter Vorbehalt von Art. 11 ausgeschlossen.

Art. 10 Protokollierung

¹ Die Einsichtnahme, Herausgabe an Dritte und Löschung der Videoaufnahmen sind zu protokollieren, wobei die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festgehalten werden.

² Diese Protokolle können vom Rechtsdienst stichprobenartig kontrolliert werden. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

³ Die Protokolldaten werden sieben Jahre lang aufbewahrt und automatisch gelöscht.

Art. 11 Auskunftsrecht

¹ Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach Art. 18 des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (SHR 174.100) sind an den Rechtsdienst zu richten.

² Ein Gesuch muss den Namen der gesuchstellenden Person, den Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme und eine Kopie eines Identitätsnachweises enthalten.

³ Personendaten unbeteiligter Dritter sind mit technischen Mitteln zu anonymisieren.

Art. 12 Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Die Videoaufnahmen werden spätestens 20 Tage seit der Aufzeichnung vernichtet.

² Werden Videoaufnahmen für die Prüfung oder Geltendmachung von strafrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

Art. 13 Inkrafttreten

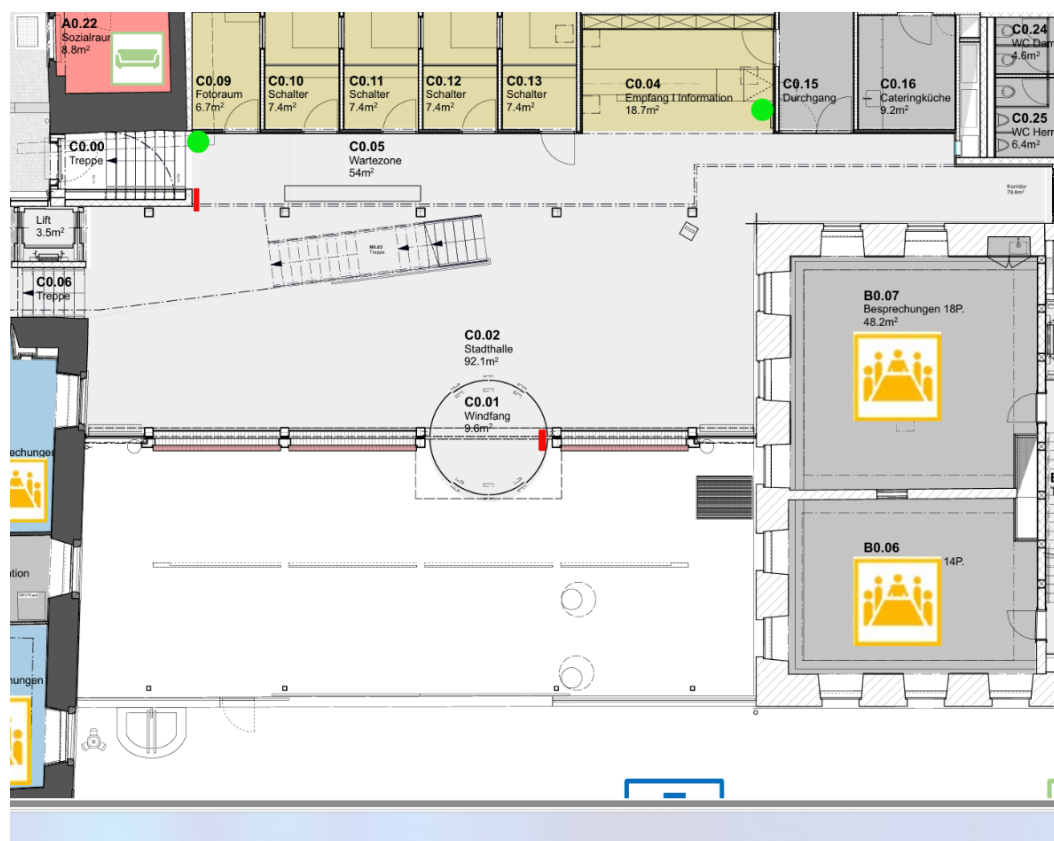
¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Das Reglement ist in der Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen zu veröffentlichen.

Anhang (Objekte und Pläne)

1. Stadthaus Haupteingang; Stadthausgasse 12
2. Stadthaus Personaleingänge; Krummgasse / Hof
3. Stadthaus Personaleingang; Safrangasse
4. Bibliothek Kammgarn; Baumgartenstrasse 23
5. Werkhof SH POWER; Schweizersbildstrasse 71
6. Kraftwerk SH POWER & KWS AG; Mühlenstrasse 19/21
7. Feuerwehrzentrum Schaffhausen; Bachstrasse 70
8. Berufsbeistandschaft; Vorstadt 43
9. Berufsbeistandschaft; Walther-Bringolf-Platz 4

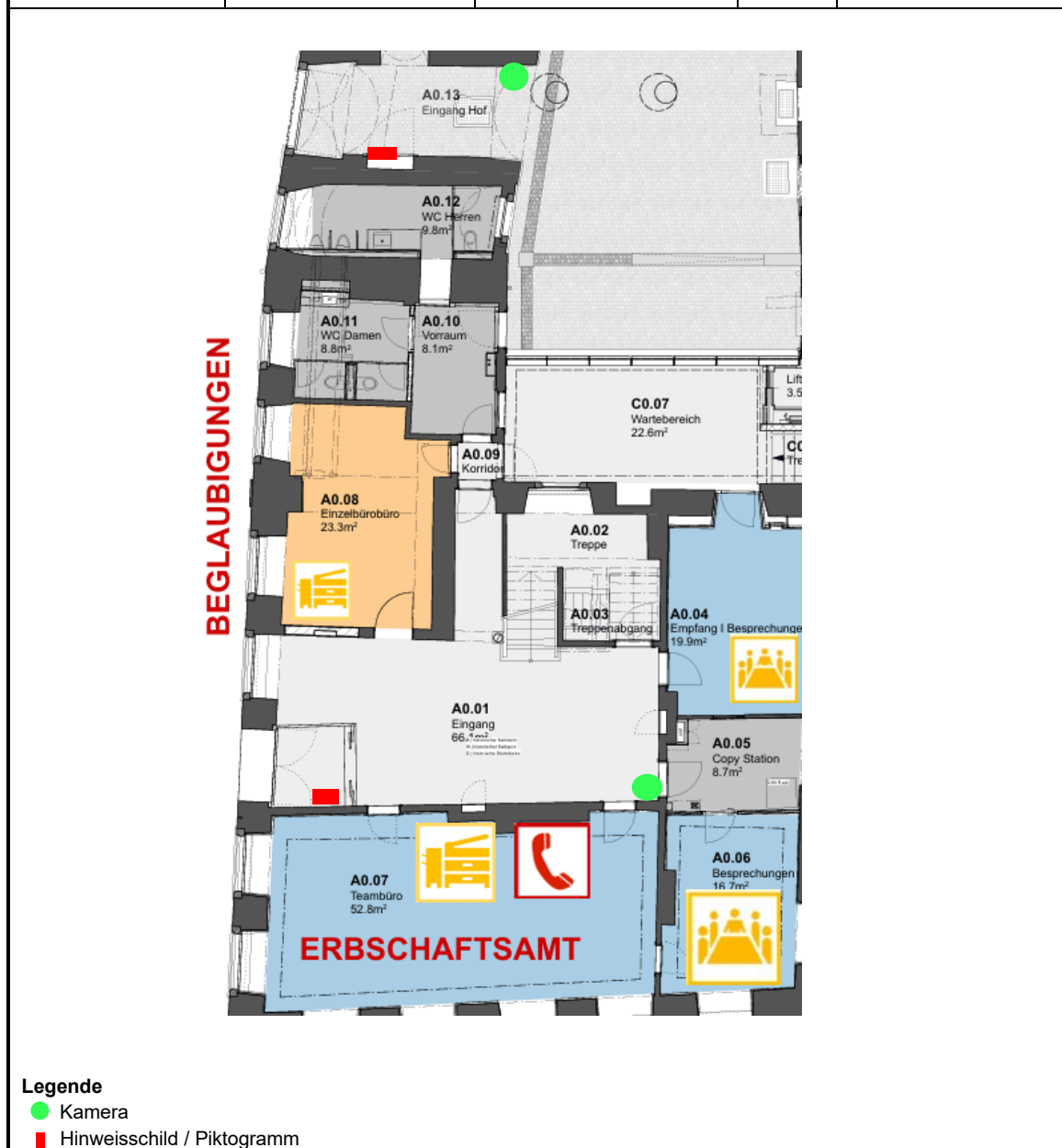
Gebäude/ Örtlichkeit/ Raum	Zuständige Stellen	Art Überwachung	Anzahl Kameras	Überwachungszeit- raum
1. Stadthaus Haupt- eingang; Stadt- hausgasse 12	Einsicht/Auswertung: Echtzeitüberwachung: Empfangsmitarbeitende Passive Videoüberwachung: Bereichsleitung Sicherheit & öffentlicher Raum/autorisierte Stellvertretung zusammen mit Gruppenleitung Facility Management Verwaltungsliegenschaften/ Stellvertretung Betrieb und Wartung Gruppenleitung Facility Management Verwaltungsliegenschaften und externer Administrator	Echtzeitüberwachung und passive Videoüberwachungsanlage ohne Tonaufnahme	2	Täglich 00.00 – 24.00 Uhr

**Legende**

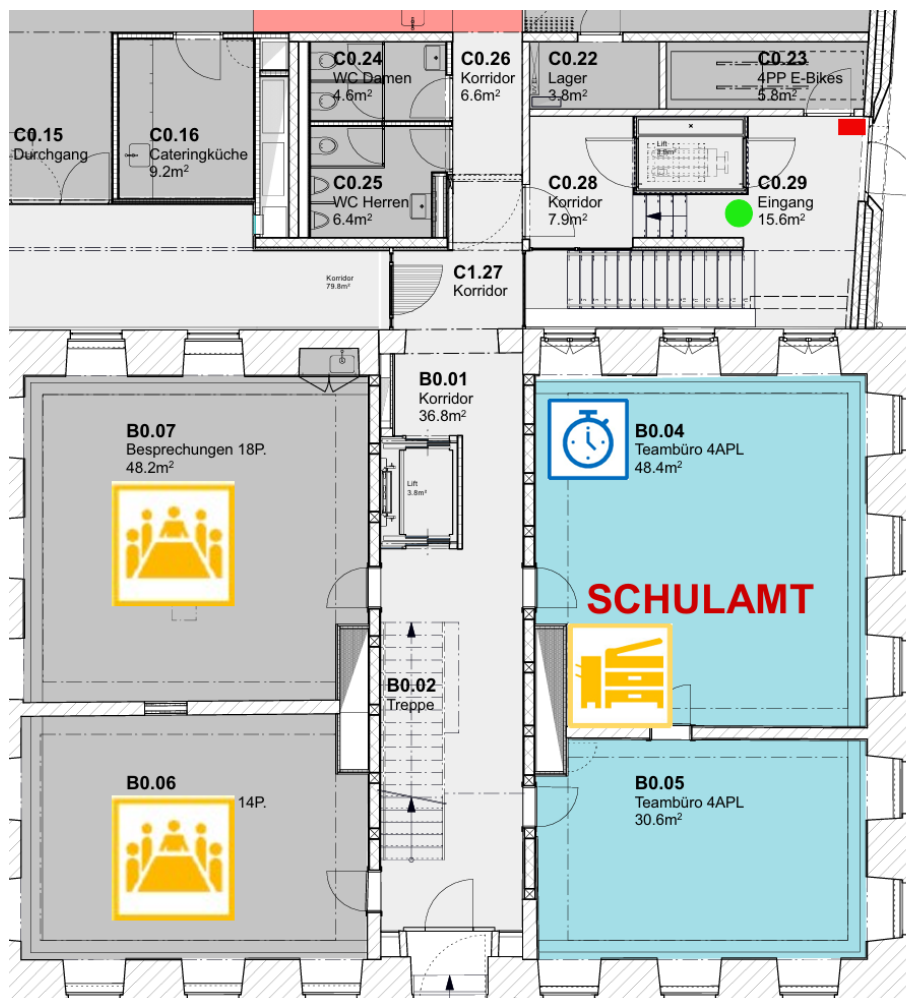
● Kamera

■ Hinweisschild / Piktogramm

Gebäude/ Örtlichkeit/ Raum	Zuständige Stellen	Art Überwachung	Anzahl Kameras	Überwachungszeitraum
2. Stadthaus Personaleingänge; Krummgasse und Eingang Hof (Auf- zeichnung Richtung grünes Tor)	Einsicht/Auswertung: Passive Videoüberwachung: Bereichsleitung Sicherheit & öffentlicher Raum/autorisierte Stellvertretung zusammen mit Gruppenleitung Verwaltungsliegenschaften/autorisierte Stellvertretung Betrieb und Wartung Gruppenleitung Facility Management Verwaltungsliegenschaften und externer Administrator	Passive Videoüberwachungsanlage ohne Tonaufnahme	2	Täglich 00.00 – 24.00 Uhr



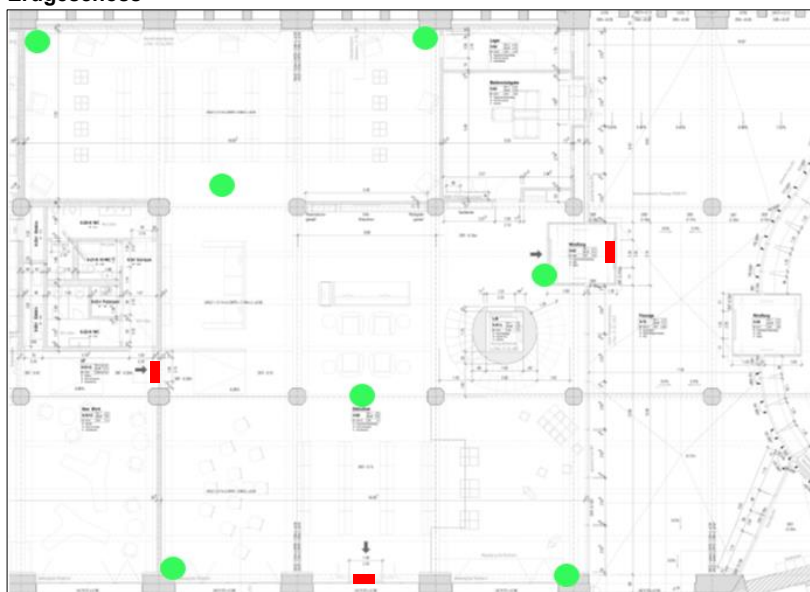
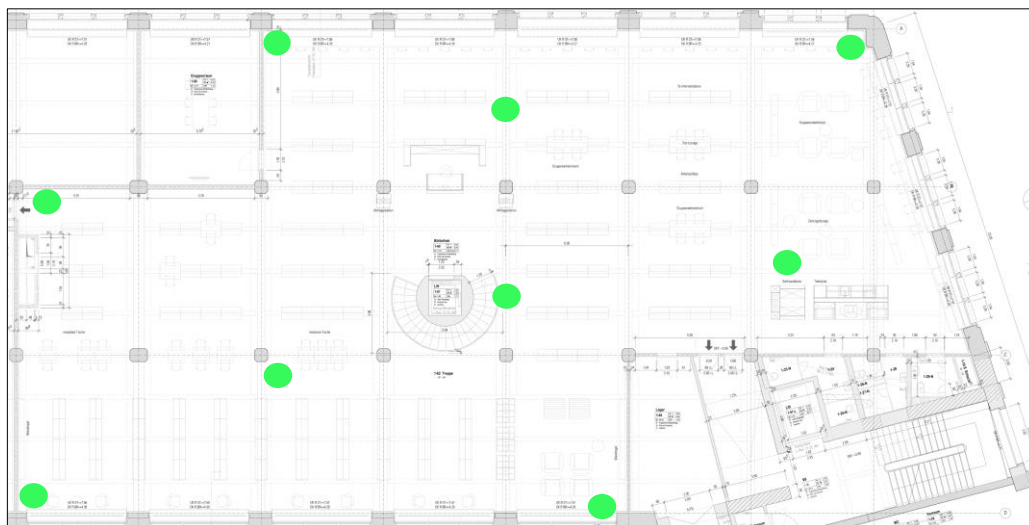
Gebäude/ Örtlichkeit/ Raum	Zuständige Stellen	Art Überwachung	Anzahl Kameras	Überwachungszeitraum
3. Stadthaus Personaleingang; Safrangasse	Einsicht/Auswertung: Passive Videoüberwachung: Bereichsleitung Sicherheit & öffentlicher Raum/autorisierte Stellvertretung zusammen mit Gruppenleitung Verwaltungsliegenschaften/autorisierte Stellvertretung Betrieb und Wartung Gruppenleitung Facility Management Verwaltungsliegenschaften und externer Administrator	Passive Videoüberwachungsanlage ohne Tonaufnahme	1	Täglich 00.00 – 24.00 Uhr



Legende

- Kamera
- Hinweisschild / Piktogramm

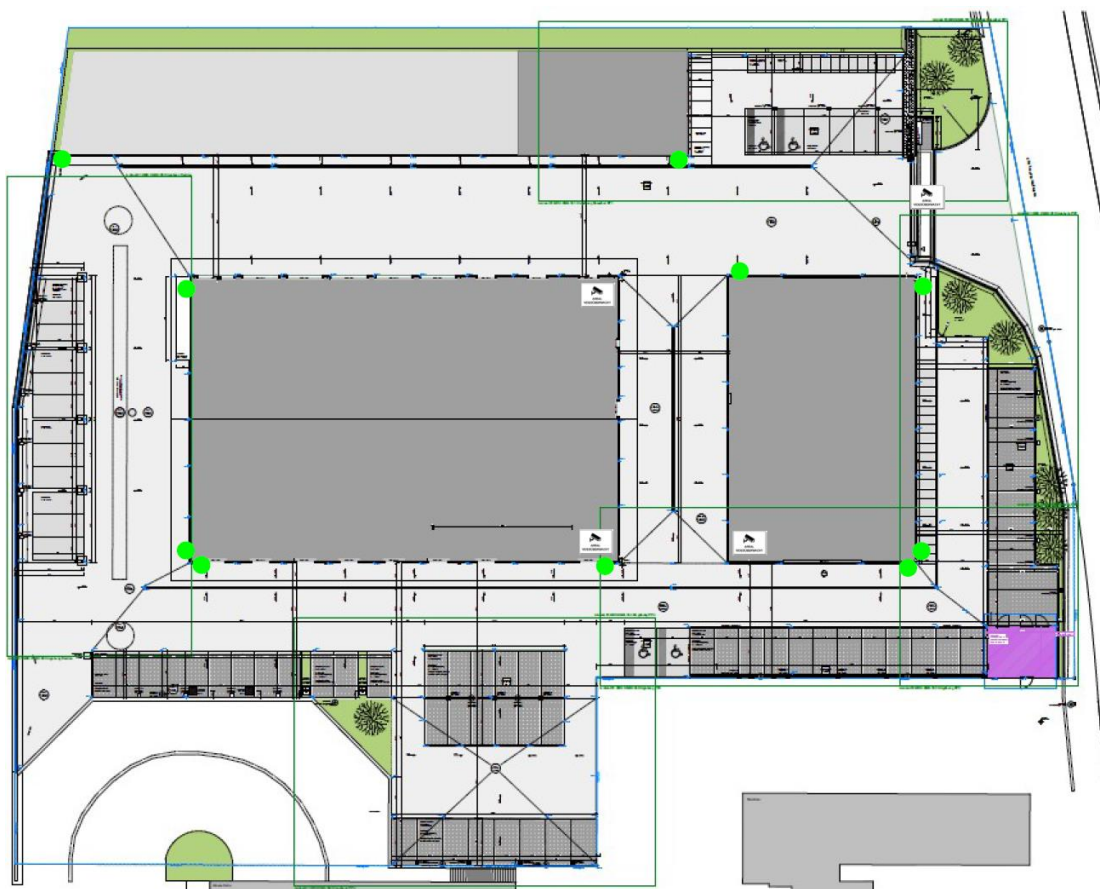
Gebäude/ Örtlichkeit/ Raum	Zuständige Stellen	Art Überwachung	Anzahl Kameras	Überwachungszeitraum
4. Bibliothek Kamm- garn; Baumgarten- strasse 23	Einsicht/Auswertung: Passive Videoüberwachung: Bereichsleitung Sicherheit & öffentlicher Raum/autorisierte Stellvertretung zusammen mit Bereichsleitung Bibliothek/ autorisierte Stellvertretung Betrieb und Wartung Bereichsleitung Bibliothek und externer Administrator	Passive Videoüberwachungsanlage ohne Tonaufnahme	16	Montag – Freitag, jeweils 18.00 – 10.00 Uhr* Samstag – Sonntag, jeweils 16.00 – 10.00 Uhr* Feiertage 00.00 – 24.00 Uhr *Folgetag

Erdgeschoss**1. Obergeschoss****Legende**

● Kamera

■ Hinweisschild / Piktogramm

Gebäude/ Örtlichkeit/ Raum	Zuständige Stellen	Art Überwachung	Anzahl Kameras	Überwachungszeit- raum
5. Werkhof SH POWER; Schwei- zersbildstrasse 71	Einsicht/Auswertung: Bereichsleitung Sicher- heit & öffentlicher Raum zusammen mit standort- verantwortlicher Ge- schäftsleitung Betrieb und Wartung Abteilung IT SH POWER und externer Administra- tor	Passive Videoüberwa- chungsanlage ohne Tonaufnahme	10	Montag – Donners- tag, jeweils 17.30 – 06.00 Uhr Freitag 17.30 Uhr – Montag 06.00 Uhr durchge- hend Feiertage 00.00 – 24.00 Uhr

**Legende**

● Kamera

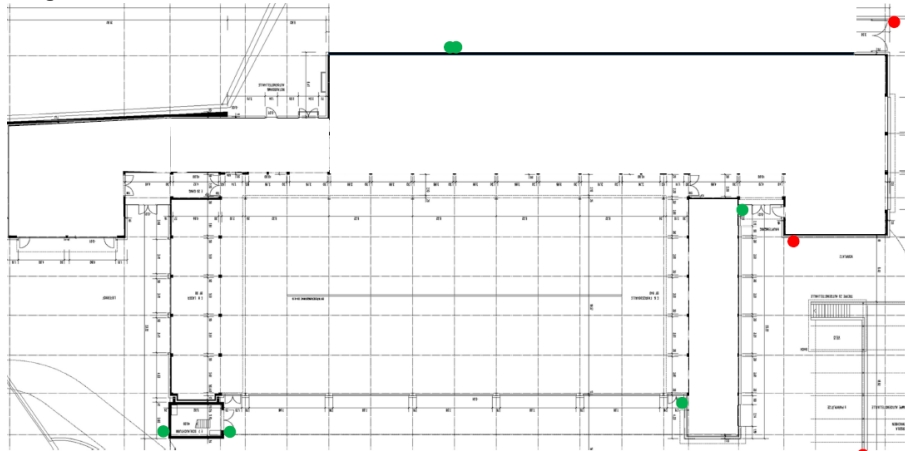
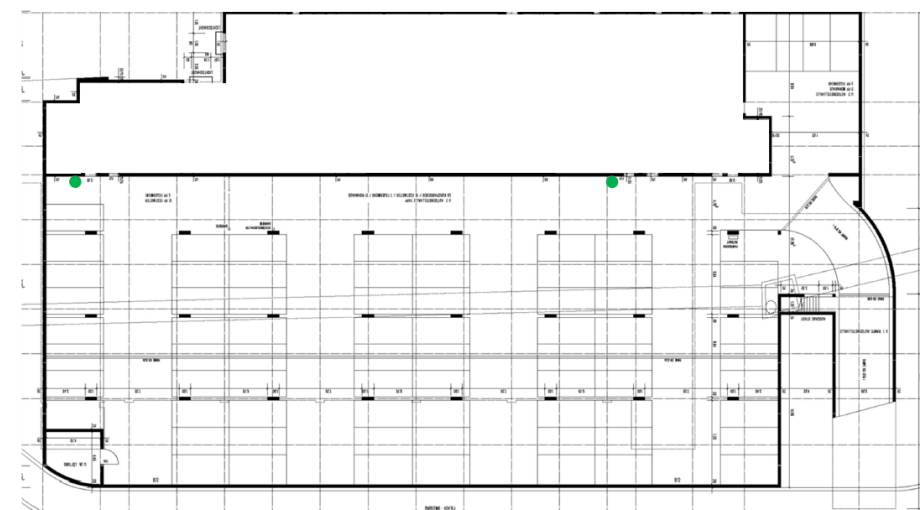
 Hinweisschild / Piktogramm

Gebäude/ Örtlichkeit/ Raum	Zuständige Stellen	Art Überwachung	Anzahl Kameras	Überwachungszeitraum
6. Kraftwerk Schaff- hausen; Müh- lenstrasse 19/21	Einsicht/Auswertung Echtzeitüberwachung: Operator Zentrale Leitstelle SH POWER (ZLS) Passive Videoüberwachung: Bereichsleitung Sicherheit & öffentlicher Raum zusam- men mit Standortverantwor- tliche/r Betrieb und Wartung Betrieb: Operator ZLS Wartung: Abteilung IT	Echtzeitüberwachung und passive Videoüberwa- chungsanlage ohne Tonaufnahme	9	Täglich 00.00 – 24.00 Uhr

**Legende**

- Kamera
-  Hinweisschild / Piktogramm

Gebäude/ Örtlichkeit/ Raum	Zuständige Stellen	Art Überwachung	Anzahl Kameras	Überwachungszeitraum
7. Feuerwehrzentrum; Bachstrasse 70	Einsicht/Auswertung Passive Videoüberwachung: Bereichsleitung Sicherheit & öffentlicher Raum/Stellver- tretung mit Kommandant Feuerwehr/Stellvertretung Betrieb und Wartung Autorisierte Mitarbeitende Feuerwehr	Passive Videoüberwa- chungsanlage ohne Tonaufnahme	8	Täglich 00.00 – 24.00 Uhr

Erdgeschoss**Untergeschoss****Legende**

- Kamera
- Hinweisschild / Piktogramm

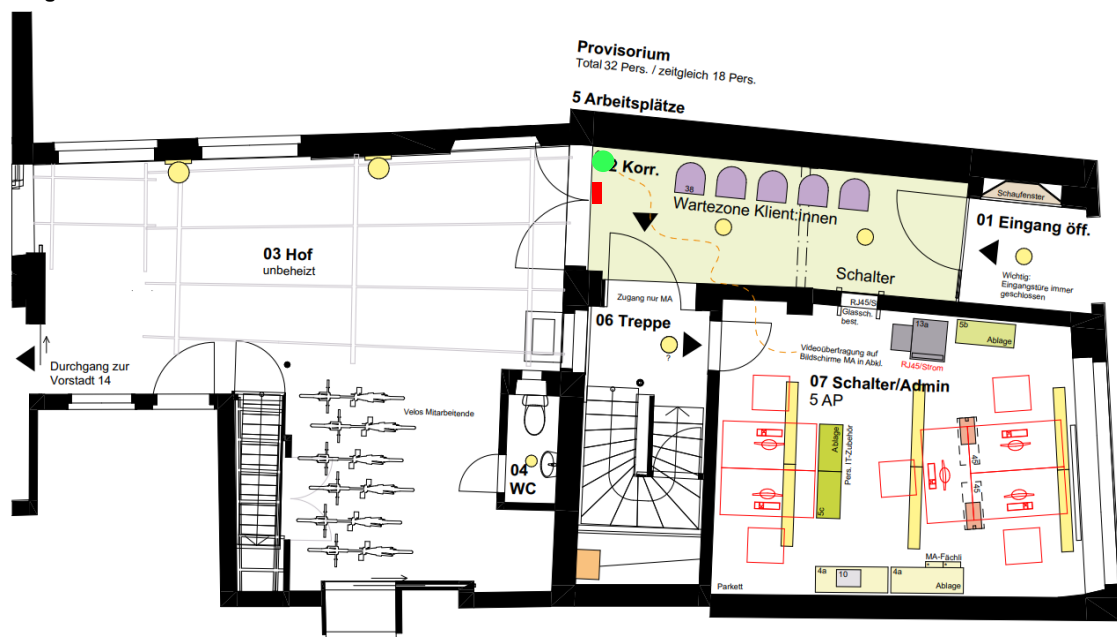
Gebäude/ Örtlichkeit/ Raum	Zuständige Stellen	Art Überwachung	Anzahl Kameras	Überwachungszeitraum
8. Berufsbeistandschaft; Vorstadt 43 (ab ca. Mai 2027)	Einsicht/Auswertung Mitarbeitende der Berufsbeistandschaft Betrieb und Wartung Externer Administrator	Echtzeitüberwachung ohne Tonaufnahme	7	Montag bis Freitag 8.00 Uhr – 11.30 Uhr 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Erdgeschoss**1. Obergeschoss****Legende**

● Kamera

■ Hinweisschild / Piktogramm

Gebäude/ Örtlichkeit/ Raum	Zuständige Stellen	Art Überwachung	Anzahl Kameras	Überwachungszeitraum
9. Berufsbeistandschaft; Walther-Brin-golf-Platz 4 (bis ca. Mai 2027)	Einsicht/Auswertung Mitarbeitende der Berufsbeistandschaft Betrieb und Wartung Externer Administrator	Echtzeitüberwachung ohne Tonaufnahme	1	Montag bis Freitag 8.00 Uhr – 11.30 Uhr 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Erdgeschoss**Legende**

- Kamera
- Hinweisschild / Piktogramm